

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Janina Appel Telefon: 0385 / 588-17435

AZ: VII-322-00000-2023/045-030

E-Mail: J.Appel_01@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 15.10.2025

gemäß Verteiler

an die Eltern aller Schulen des Primarbereichs

Information zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung in Mecklenburg-Vorpommern

Liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern informieren.

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Ganztagsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027.

Der am 1. August 2026 in Kraft tretende Rechtsanspruch gilt zunächst für Kinder der Jahrgangsstufe 1 und wird in den Folgejahren um je eine Jahrgangsstufe ausgeweitet.

Ab dem 1. August 2029 hat jedes Kind der Jahrgangsstufen 1 bis 4 einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

| Schuljahr | Jahrgangsstufe |
|------------------|-------------------------------------|
| ab 2026/2027 | Jahrgangsstufe 1 |
| ab 2027/2028 | Jahrgangsstufen 1 und 2 |
| ab 2028/2029 | Jahrgangsstufen 1 und 2 und 3 |
| ab 2029/2030 ff. | Jahrgangsstufen 1 und 2 und 3 und 4 |

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin Postanschrift:

Ministerium für Bildung Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern D-19048 Schwerin Telefon: +49 385 588-0 Telefax: +49 385 588-17082 poststelle@bm.mv-regierung.de www.bm.regierung-mv.de

Der Rechtsanspruch richtet sich an alle Kinder an Schulen des Primarbereichs in öffentlicher und freier Trägerschaft. Das Bundesgesetz sieht eine Förderung und Betreuung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (40 Wochenstunden) vor. In Mecklenburg-Vorpommern bleibt es für Sie und Ihre Kinder weiterhin bei einem Betreuungsumfang von bis zu 50 Stunden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern legt Wert auf die pädagogische Verzahnung von Unterricht, Hortangeboten und Freizeitaktivitäten. Die Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt auf der Grundlage der bewährten Struktur der engen Zusammenarbeit von Grundschulen und Horten sowie ganztägig arbeitenden Grundschulen und Horten. Der Hort ergänzt die Unterrichtszeit.

Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien. Die Ferienbetreuung umfasst ebenfalls mindestens acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (40 Wochenstunden). Wurde bedarfsbezogen ein höherer Förderumfang bis zu zehn Stunden täglich festgestellt, kann dieser auch während der Ferienzeit in Anspruch genommen werden (50 Wochenstunden). Eine Schließzeit von insgesamt höchstens vier Wochen während der Schulferien ist zulässig. Die einzelne Schließzeit darf dabei drei aufeinanderfolgende Wochen nicht überschreiten.

Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht. Sie entscheiden, ob und in welchem Umfang Ihr Kind das Angebot der ganztägigen Bildung und Betreuung wahrnimmt.

Zusätzliche Informationen können Sie der im Anhang befindlichen Übersicht zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung in Mecklenburg-Vorpommern entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

D. Schwarz

Landesschulrat

Umsetzung Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung in Mecklenburg-Vorpommern

Allgemein

- In Mecklenburg-Vorpommern wird bei der Umsetzung des Rechtsanspruches auf die tradierte und bewährte Struktur der Kooperation von Grundschule und Hort gesetzt. Die vorhandene Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgemeinschaft Grundschule und Hort soll so gestärkt werden.
- Der Rechtsanspruch umfasst eine Betreuung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird darauf angerechnet.
- Der Hort ergänzt die Unterrichtszeit, um so den Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung von Kindern im Grundschulalter sicherzustellen. Eine bedarfsgerechte Betreuung ist unter Anrechnung der Unterrichtszeit bis zu 10 Stunden pro Tag möglich.
- Die Umsetzung und Ausgestaltung erfolgt standortspezifisch.
- Die Muster-Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung (gemäß
 Ganztagsförderungsgesetz GaFöG) bildet die verbindliche Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit der
 kooperierenden Partner und enthält sowohl Informationen zu den Kooperationspartnern als auch gemeinsame
 Aufgaben und Themen sowie Rahmenbedingungen und konkrete Festlegungen zur Zusammenarbeit.

Folgende Modelle können umgesetzt werden

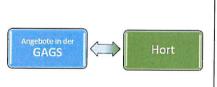
Grundschule - Hort

Der Hort ergänzt die Unterrichtszeit der 112 Grundschulen im Land, um so den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche für Kinder im Grundschulalter sicherzustellen.

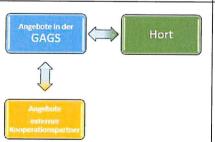


ganztägig arbeitende Grundschule (GAGS) – (externe Angebote) – Hort

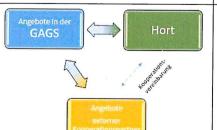
- Die 158 GAGS im Land sind Grundschulen mit festen Öffnungszeiten, die gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche zusätzlich zum Unterricht weitere pädagogische, den Unterricht ergänzende Angebote, in den Tagesablauf integrieren.
- Der Zeitrahmen von Unterricht und Unterricht ergänzenden Angeboten der Schule an diesen Tagen beträgt mindestens 5.5 Zeitstunden.
- Die externen Angebote k\u00f6nnen auch au\u00dferhalb der \u00f6ffnungszeiten der Schule und auch au\u00dferhalb des Schulgel\u00e4ndes stattfinden.



- Die GAGS integriert gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche zusätzlich zum Unterricht weitere pädagogische Angebote in den Tagesablauf.
- Standortspezifisch erfolgt die Umsetzung und Ausgestaltung des Modells.
- Der Hort ergänzt die Unterrichts- und Angebotszeit, um so den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche für Kinder im Grundschulalter sicherzustellen.



- Die Kooperation zwischen GAGS und Hort sowie zwischen GAGS und Angeboten externer Kooperationspartner findet bilateral statt.
- Die GAGS integriert gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche zusätzlich zum Unterricht weitere pädagogische, den Unterricht ergänzende, Angebote in den Tagesablauf.
- Externe Angebote finden je nach personellen und institutionellen Möglichkeiten entweder an der Grundschule oder auch außerhalb der Öffnungszeiten der Schule und auch außerhalb des Schulgeländes statt.
- Der Hort ergänzt die Unterrichts- und Angebotszeit.



- Die Kooperation zwischen GAGS Hort Angeboten externer Kooperationspartner findet trilateral statt.
- Angebote externer Kooperationspartner finden je nach personellen und institutionellen Möglichkeiten entweder an der Grundschule oder aber im Hort statt.
- Standortspezifisch erfolgt die Umsetzung und Ausgestaltung des Modells in enger Kooperation der beteiligten Partner.